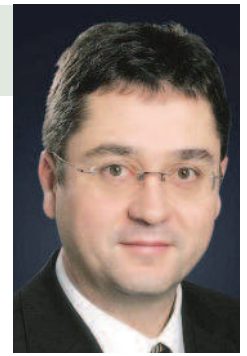


Steuer-News

von Univ.-Prof. Mag. Dr. Reinhard Schwarz



Teil 3: Betriebsprüfung – was nun?

Prüfungsbeginn

Der dritte Teil der Beitragsreihe gibt einen Überblick, wie der Prüfungsbeginn abläuft, was zu beachten ist und wie eine Selbstanzeige auszusehen hat.

Zu Prüfungsbeginn muss sich der Beamte ausweisen (Dienstausweis) und den Prüfungsauftrag vorlegen. Jetzt ist die letzte Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige für Vorsatzdelikte (siehe unten)! Bei Zweifel, ob Vorsatz oder eventuell nur Fahrlässigkeit vorliegt, sollte für alle Fehler der Vergangenheit sicherheitshalber eine Offenlegung im Wege einer Selbstanzeige überlegt werden. Der Apotheker oder Steuerberater muss gegebenenfalls dem Prüfer eine allfällige Selbstanzeige aushändigen und erst im Anschluss den Prüfungsauftrag unterzeichnen. Wurde von der Möglichkeit einer Selbstanzeige Gebrauch gemacht, erfolgt ein Vermerk auf dem Prüfungsauftrag.

Danach wird dem Apotheker bzw. dem Steuerberater eine Kopie des Prüfungsauftrages ausgehändigt. Die Prüfung kann nunmehr beginnen.

Für die Durchführung der Prüfung müssen dem Prüfer ein geeigneter Raum sowie die notwendigen Hilfsmittel (z. B. Telefon) zur Verfügung gestellt werden. Ist das nicht möglich, kann die Prüfung auch beim Steuerberater oder im Finanzamt erfolgen. In diesem Fall wird aber der Prüfer jedenfalls einen Termin für eine Apothekenbesichtigung festlegen, um sich vom Betrieb vor Ort ein Bild machen zu können.

Es ist auch abzuklären, mit wem das Prüfungsorgan bei einer Prüfung in der Apotheke sprechen bzw. Unterlagen/Kopien anfordern darf. In der Regel wird das der Apotheker persönlich sein.

Der Apotheker muss dem Prüfer nicht durchgehend zur Verfügung stehen, wenn es einen geeigneten Ansprechpartner gibt. Es ist zielführend, ab und zu beim Prüfungsorgan vorbeizuschauen, um Fragen zu beantworten. Der Prüfer sollte aber in Ruhe arbeiten können. Es empfiehlt sich jedenfalls, so rasch wie möglich die gewünschten Unterlagen vorzulegen, um die Prüfung zu beschleunigen.

Der Apotheker ist auch gesetzlich zur Mitwirkung bei der Prüfung verpflichtet! Zudem sollte sich der Apotheker dem Prüfer gegenüber wie zu jedem seiner Geschäftspartner verhalten, um ein angenehmes Arbeitsklima zu schaffen. Auch das Angebot des »täglichen Kaffees« ist unverfänglich und fällt nicht unter das Verbot der Geschenkkannahme!

Selbstanzeige

Fürchtet der Apotheker, dass durch den Prüfer ein finanzstrafrechtliches Vergehen (z.B. Abgabenverkürzung, Abgabenhinterziehung etc.) entdeckt wird, sollte mit dem steuerlichen Vertreter über die weitere Vorgehensweise gesprochen werden. Wurde der Straftatbestand bereits verwirklicht, so besteht die Möglichkeit, trotzdem Straffreiheit zu erlangen, indem eine Selbstanzeige bei der zuständigen Behörde erstattet wird. Dies muss jedenfalls vor Entdeckung der Tat, im Falle einer Betriebsprüfung für Vorsatzdelikte vor Prüfungsbeginn erfolgen. Meldet sich zum Beispiel ein Betriebsprüfer beim Apotheker zu einer Prüfung an und stellt fest, dass dieser in einem bestimmten Zeitraum keine Umsatzsteuervorauszahlungen entrichtet hat, obwohl solche angefallen sind, dann ist eine Selbstanzeige nicht mehr möglich.

Alle Personen, für die die Selbstanzeige und somit Straffreiheit gelten soll, müssen explizit in der Selbstanzeige genannt werden.

So sind nicht nur der Apotheker selbst, sondern auch der Buchhalter oder beteiligte Angestellte zu nennen. Die Straffreiheit wirkt ansonsten nur für den Anzeiger.

Die gemachten Fehler sind genau zu beschreiben und alle Umstände, die dazu geführt haben sind offenzulegen (Geständnis). Das heißt auch, dass die Art der Abgabe (z.B. Umsatzsteuer) und der Zeitraum (z.B. UVA 01/2012), in dem der Fehler gemacht wurde, anzuführen sind.

Verkürzte und hinterzogene Abgaben müssen dann unverzüglich – spätestens binnen einem Monat entrichtet werden. Die Monatsfrist beginnt bei Selbstberechnungsabgaben mit der Selbstanzeige, in allen übrigen Fällen mit der Bekanntgabe des Abgaben- oder Haftungsbescheides zu laufen und kann durch Gewährung von (verzinsungspflichtigen) Zahlungserleichterungen auf höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Für die Durchführung der Prüfung müssen dem Prüfer ein geeigneter Raum sowie die notwendigen Hilfsmittel (z. B. Telefon) zur Verfügung gestellt werden.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Reinhard Schwarz
Steuerberater in Steyr/Linz/Wien
Steuerkonsulent des Apothekerverbandes